

**PV - Beschluss vom 10.2.2020
(einstimmig)**

**Grundsätze und Richtlinie
für die Tätigkeiten der
Arbeitsgemeinschaften in der SPD**

Beschlossen durch den Parteivorstand am
10.02.2020
Gemäß § 10 des Organisationsstatuts

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der SPD. Sie sind Bindeglied zu den gesellschaftlichen Gruppen, die sich in den politischen Bereichen engagieren, für die die Arbeitsgemeinschaften in der SPD zuständig sind. Die Arbeitsgemeinschaften bieten die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Schichten und Gruppen der Gesellschaft anzusprechen, sie verfügen über Kompetenz und Kontakte in diese Bereiche. Das muss konstruktiv für die Arbeit der SPD genutzt werden.

Bei Reformüberlegungen finden die jeweiligen Traditionen und Besonderheiten der Arbeitsgemeinschaften Berücksichtigung.

I. Allgemeiner Teil

1. Arbeitsgemeinschaften
(gekürzte Darstellung)

Auf Beschluss des Parteivorstandes wurden folgende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet:

- Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA),
- Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus,
- Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF),
- Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ),
- Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG),
- Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) und
- Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)
- Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)

**PV - Beschluss vom 8.6.2020
(einstimmig)**

**Grundsätze und Richtlinie
für die Tätigkeiten der Arbeitsgemein-
schaften in der SPD**

gemäß § 10 des Organisationsstatuts der
SPD
Beschlossen durch den Parteivorstand am
8. Juni 2020

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der SPD. Sie sind Bindeglied zu den gesellschaftlichen Gruppen, die sich in den politischen Bereichen engagieren, für die die Arbeitsgemeinschaften in der SPD zuständig sind. Die Arbeitsgemeinschaften bieten die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Schichten und Gruppen der Gesellschaft anzusprechen, sie verfügen über Kompetenz und Kontakte in diese Bereiche. Das muss konstruktiv für die Arbeit der SPD genutzt werden.

Bei Reformüberlegungen finden die jeweiligen Traditionen und Besonderheiten der Arbeitsgemeinschaften Berücksichtigung.

I. Allgemeiner Teil

1. Arbeitsgemeinschaften
(gekürzte Darstellung)

Auf Beschluss des Parteivorstandes wurden folgende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet:

- a) Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA),
- b) Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus,
- c) Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF),
- d) Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)
- e) Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ),
- f) Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG),
- g) Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) und
- h) Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)

- SPDqueer - Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung
- Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt

2. Aufgaben, Ziele und Angehörige der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften nehmen auf Beschluss des Parteivorstands besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie beraten die Vorstände und bieten Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaften kooperieren mit Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Die Bundesvorstände der Arbeitsgemeinschaften legen zu den Klausursitzungen des SPD-Parteivorstands ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vor.

Arbeitsgemeinschaften nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung der Partei und des Vorstands.

Den Arbeitsgemeinschaften 60 plus und ASF gehören alle Parteimitglieder an, die ihnen jeweils durch Alter oder Geschlecht zuzuordnen sind.

Den weiteren Arbeitsgemeinschaften gehören Parteimitglieder an, die durch Beruf oder Interesse einer Arbeitsgemeinschaft zugeordnet werden können.

Für die Teilnahme als aktives Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft ist eine Registrierung für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft erforderlich. Die Registrierung kann online erfolgen. Das Interesse kann auch gegenüber einer Gliederung der Partei oder dem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft schriftlich erklärt werden.

- i) SPDqueer - Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung
- j) Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt

Darüber hinaus wurde die Arbeitsgemeinschaft der Jusos eingerichtet, für die jedoch eine separate Richtlinie besteht und die deshalb von dieser Richtlinie ausgenommen ist (siehe Schlussbestimmung).

2. Aufgaben, Ziele und Angehörige der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften nehmen auf Beschluss des Parteivorstands besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie beraten die Vorstände und bieten Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaften kooperieren mit Verbänden, Organisationen und Initiativen.

Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Die Bundesvorstände der Arbeitsgemeinschaften legen zu den Klausursitzungen des SPD-Parteivorstands ein Arbeitsprogramm und eine Jahresplanung für das jeweilige Jahr vor.

Arbeitsgemeinschaften nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung der Partei und des Vorstands.

Den Arbeitsgemeinschaften AG 60 plus und ASF gehören **automatisch** alle Parteimitglieder an, die ihnen jeweils durch Alter oder Geschlecht zuzuordnen sind.

Den weiteren Arbeitsgemeinschaften gehören Parteimitglieder an, die durch **ihren** Beruf oder **ihr** Interesse einer Arbeitsgemeinschaft zugeordnet werden können.

Jedes Mitglied kann seine Zugehörigkeit zu den Arbeitsgemeinschaften selbst verwalten. Die Zugehörigkeit kann online, aber gegenüber einer Gliederung der Partei oder dem Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft auch schriftlich erklärt werden. Die Zugehörigkeiten nach Alter, Geschlecht, Beruf und Interesse gemäß den nachfolgenden Buchstaben a) – j) sind hierbei zu beachten.

Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

- a) **Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)**
- b) **Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus**
- c) **Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)**
- d) **Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)**
- e) **Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)**
- f) **Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)**
- g) **Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)**
- h) **Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)**
- i) **SPDqueer - Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung**
- j) **Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt**

3. Stellung und Aufbau

Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften liegt allein beim Parteivorstand. Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Die Arbeitsgemeinschaft muss zumindest auf Bundesebene bestehen.

Im Rahmen der Statuten und der Datenschutzrichtlinie sollen die Gliederungen den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften die Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

- a) **Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)**
- b) **Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus**
- c) **Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)**
- d) **Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)**
- e) **Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ)**
- f) **Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG)**
- g) **Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB)**
- h) **Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen in der SPD (Selbst Aktiv)**
- i) **SPDqueer - Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung**
- j) **Arbeitsgemeinschaft Migration und Vielfalt**

3. Stellung und Aufbau

Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer Arbeitsgemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften liegt allein beim Parteivorstand. Die Gliederungen der Partei sind an diese vom Parteivorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar. Die Arbeitsgemeinschaft muss zumindest auf Bundesebene bestehen.

Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht grundsätzlich dem der Partei. In den Ländern mit mehreren Bezirken können die Bezirksarbeitsgemeinschaften Landesausschüsse oder Landesarbeitsgemeinschaften bilden, falls die zuständigen Vorstände der Partei dem zustimmen. Das gleiche gilt, wenn auf Parteebene regionale Zusammenschlüsse im Sinne des Organisationsstatuts bestehen.

Auf Ortsvereins- und Unterbezirksebene finden Vollversammlungen statt. Auf Bundes-, Landes-, und Bezirksebene bestehen Delegiertenkonferenzen. Abweichungen können durch Richtlinienbeschluss der jeweiligen Gliederung geregelt werden.

Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsbereichsübergreifende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Die jeweils zuständigen Vorstände der Partei sind dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Bei gliederungsübergreifenden Arbeitsgemeinschaften entscheiden die betroffenen Gliederungsvorstände auch darüber, in wessen Verantwortungsbereich die Arbeitsgemeinschaft fällt. Sollte keine Einigung erfolgen, ist der übergeordnete Gliederungsvorstand zuständig.

Jeder Vorstand der Partei hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft in seinem Bereich das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaften einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaften nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen.

Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und die Bereitschaft äußern.

Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht grundsätzlich dem der Partei. In den Ländern mit mehreren Bezirken können die Bezirksarbeitsgemeinschaften Landesausschüsse oder Landesarbeitsgemeinschaften bilden, falls die zuständigen Vorstände der Partei dem zustimmen. Das gleiche gilt, wenn auf Parteebene regionale Zusammenschlüsse im Sinne des Organisationsstatuts bestehen.

Auf Ortsvereins- und Unterbezirksebene finden Vollversammlungen statt. Auf Bundes-, Landes-, und Bezirksebene bestehen Delegiertenkonferenzen. Abweichungen können durch Richtlinienbeschluss der jeweiligen Gliederung geregelt werden.

Mit Einverständnis der betroffenen Unterbezirks- bzw. Ortsvereinsvorstände der Partei können unterbezirks- bzw. ortsbereichsübergreifende Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

Die jeweils zuständigen Vorstände der Partei sind dafür verantwortlich, dass sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in ihrem Organisationsbereich im Rahmen der Statuten, Grundsätze und Richtlinien hält. Bei gliederungsübergreifenden Arbeitsgemeinschaften entscheiden die betroffenen Gliederungsvorstände auch darüber, in wessen Verantwortungsbereich die Arbeitsgemeinschaft fällt. Sollte keine Einigung erfolgen, ist der übergeordnete Gliederungsvorstand zuständig.

Jeder Vorstand der Partei hat hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft in seinem Bereich das Recht, eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaften einzuberufen und in dieser Versammlung Anträge zu stellen und zu begründen. Dazu gehört auch das Recht, die Abberufung von Funktionären der Arbeitsgemeinschaften nach § 9 der Wahlordnung zu beantragen.

Die Entscheidung darüber liegt bei der Versammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Arbeitsgemeinschaften in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

4. Organe

Die Organe aller Arbeitsgemeinschaften sind:

- die Bundeskonferenz,
- der Länderrat/Bundesausschuss und
- der Bundesvorstand.

a) Bundeskonferenz

aa) Die Bundeskonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaften. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Bundesvorstandes in zweijährigem Turnus,
- Benennung der beiden beratenden Delegierten, davon eine Frau, für den Bundesparteitag,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft.

Die Entscheidung darüber liegt bei der Versammlung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

Die Parteiorganisation ist gehalten, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach besten Kräften zu fördern. Diese Förderung umfasst auch die finanzielle und organisatorische Ausstattung der Arbeitsgemeinschaften in den Betriebshaushalten. Dabei ist immer der Finanzrahmen der SPD zu berücksichtigen.

Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene. Soweit die Satzungen der Gliederungen dies vorsehen, entsenden sie stimmberechtigte Delegierte zu deren jeweiligen Parteitagen.

4. Organe

Die Organe aller Arbeitsgemeinschaften sind:

- die Bundeskonferenz,
- der Länderrat/Bundesausschuss und
- der Bundesvorstand.

a) Bundeskonferenz

aa) Die Bundeskonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaften. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Bundesvorstandes in zweijährigem Turnus,
- Benennung der beiden beratenden Delegierten, davon eine Frau, für den Bundesparteitag,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- Bestimmung des Arbeitsprogramms der Arbeitsgemeinschaft.

bb) Die Bundeskonferenz besteht aus 70 Delegierten, die in den Bezirks-/Landesarbeitsgemeinschaften gewählt werden. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft **registrierten Mitgliederzahlen der SPD.**

Jede Bezirks- / Landesarbeitsgemeinschaft erhält ein Grundmandat. Richtlinien der Bezirke/Landesverbände können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Delegiertenkonferenzen der Unterbezirke erfolgt. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesverbands- oder Bezirksebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Bundeskonferenz entsandt; die Anzahl der Delegierten der Bundeskonferenz reduziert sich entsprechend.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt, die Mitglieder des Bundesausschusses nehmen an der Bundeskonferenz mit beratender Stimme teil. Über weitere beratende Mitglieder kann die Bundeskonferenz beschließen.

cc) Die Bundeskonferenz findet eintägig alle zwei Jahre **regelmäßig** in Berlin im Willy-Brandt-Haus statt. Sie wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens drei Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt zur Bundeskonferenz sind die Bezirke und Landesverbände, die Unterbezirke sowie der Bundesvorstand.

Antragsschluss ist sechs Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugesandt. Die Antragskommissionen sollen angemessen besetzt sein.

bb) Die Bundeskonferenz besteht für die Arbeitsgemeinschaften AfA, AG 60plus und ASF aus 150, für die Arbeitsgemeinschaften d bis j aus 70 Delegierten, die in den Bezirks- /Landesarbeitsgemeinschaften gewählt werden. Die Berechnung des Delegiertenschlüssels erfolgt auf der Basis der **Mitgliederzahlen der SPD.**

Jede Bezirks- / Landesarbeitsgemeinschaft erhält ein Grundmandat. Richtlinien der Bezirke/Landesverbände können bestimmen, dass die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten ganz oder teilweise durch die Delegiertenkonferenzen der Unterbezirke erfolgt. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesverbands- oder Bezirksebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Bundeskonferenz entsandt; die Anzahl der Delegierten der Bundeskonferenz reduziert sich entsprechend.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind stimmberechtigt, die Mitglieder des Bundesausschusses nehmen an der Bundeskonferenz mit beratender Stimme teil. Über weitere beratende Mitglieder kann die Bundeskonferenz beschließen.

cc) Die Bundeskonferenz findet alle zwei Jahre eintägig **grundsätzlich** in Berlin im Willy-Brandt-Haus statt. Sie wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens drei Monate vorher einberufen. Antragsberechtigt zur Bundeskonferenz sind die Bezirke und Landesverbände, die Unterbezirke sowie der Bundesvorstand.

- Antragsschluss ist sechs Wochen vor Beginn der Konferenz, die Unterlagen werden den Delegierten zwei Wochen vor der Konferenz mit einer Stellungnahme der Antragskommission zugesandt. Die Antragskommissionen sollen angemessen Besetzt sein.

dd) Die Bundeskonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Bundeskonferenz als beschlussfähig.

ee) Auf Verlangen des Bundesausschusses mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens neun Bezirken ist eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

b) Länderrat / Bundesausschuss

aa) Der Länderrat berät den Bundesvorstand und fördert die Willensbildung in der Arbeitsgemeinschaft. Er wird einmal im Jahr durch den Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn wenigstens 5 Bezirke dies beantragen. Die Sitzungen des Länderrates werden von der/dem/den Bundesvorsitzende/n geleitet.

bb) Der Länderrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie den Landes- und Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

cc) In Jahren, in denen keine Bundeskonferenz stattfindet, kann durch den Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat ein Bundesausschuss einberufen werden. Der Bundesausschuss ist über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen des Bundesvorstandes zu hören. Die Sitzungen werden von der/dem/den Bundesvorsitzende/n geleitet. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus bis zu 30 Personen sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes. Die Mandate werden entsprechend der Zahl der Parteimitglieder auf die Landesverbände/Bezirke verteilt. Jeder Bezirk erhält ein Grundmandat. Die Delegierten werden in den Bezirken für zwei Jahre gewählt.

dd) Die Bundeskonferenz prüft die Legitimation der Teilnehmer, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Bundeskonferenz als beschlussfähig.

ee) Auf Verlangen des Bundesausschusses mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens neun Bezirken ist eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

b) Länderrat / Bundesausschuss

aa) Der Länderrat berät den Bundesvorstand und fördert die Willensbildung in der Arbeitsgemeinschaft. Er wird einmal im Jahr durch den Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn wenigstens 5 Bezirke dies beantragen. Die Sitzungen des Länderrates werden von der/dem/den Bundesvorsitzende/n geleitet.

bb) Der Länderrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes sowie den Landes- und Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

cc) In Jahren, in denen keine Bundeskonferenz stattfindet, kann durch den Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat ein Bundesausschuss **anstelle des Länderrates** einberufen werden. Der Bundesausschuss ist über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen des Bundesvorstandes zu hören. Die Sitzungen werden von der/dem/den Bundesvorsitzende/n geleitet. Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus bis zu 30 Personen sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes. Die Mandate werden entsprechend der Zahl der Parteimitglieder auf die Landesverbände/Bezirke verteilt. Jeder Bezirk erhält ein Grundmandat. Die Delegierten werden in den Bezirken für zwei Jahre gewählt.

c) Bundesvorstand

aa) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern:

- der / dem Bundesvorsitzenden; die Bundeskonferenz kann beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die ASF kann eine rein weibliche Doppelspitze wählen;
- und weiteren Mitgliedern inklusive Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. der Besitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Bundeskonferenz.

bb) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundeskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.
Der Bundesvorstand tagt grundsätzlich dreimal im Jahr.

5. Finanzen

Die Arbeitsgemeinschaften erheben keine Beiträge. Auf Bundesebene können für sie separate Spendensachkonten eingerichtet werden, die von der Partei geführt und auf die Spenden für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften gebucht werden. Materielle und finanzielle Zuwendungen müssen im Einverständnis mit dem Parteivorstand verwendet werden.

Spenden werden der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich im Jahr des Eingangs zur Verfügung gestellt. Diese können auch im nächsten Jahr verwendet werden.

c) Bundesvorstand

aa) Die Anzahl der Mitglieder des Bundesvorstandes beträgt für die

Arbeitsgemeinschaften AfA, AG 60plus und ASF bis zu 17 Mitglieder. Für die Arbeitsgemeinschaften d) bis j) beträgt die Anzahl der Mitglieder des Bundesvorstandes bis zu 12 Mitglieder.

Der jeweilige Vorstand besteht aus

- der / dem Bundesvorsitzenden; die Bundeskonferenz kann beschließen, dass zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen; die ASF kann eine rein weibliche Doppelspitze wählen;
- und weiteren Mitgliedern inklusive Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. der Besitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Bundeskonferenz.

bb) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundeskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit.
Der Bundesvorstand tagt grundsätzlich dreimal im Jahr **in Präsenzsitzung sowie weiteren Konferenzschalten.**

5. Finanzen

Die Arbeitsgemeinschaften erheben keine Beiträge. Auf Bundesebene können für sie separate Spendensachkonten eingerichtet werden, die von der Partei geführt und auf die Spenden für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften gebucht werden. Materielle und finanzielle Zuwendungen müssen im Einverständnis mit dem Parteivorstand verwendet werden.

Spenden werden der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich im Jahr des Eingangs zur Verfügung gestellt. Diese können auch im nächsten Jahr verwendet werden.

Die Gliederungen der Partei können im Rahmen ihrer Kompetenzen gleiche Beschlüsse fassen.

Der Parteivorstand beschließt für jede Arbeitsgemeinschaft jährlich ein Budget für die Arbeit des Bundesvorstandes/-ausschusses und alle zwei Jahre ein Budget für die Durchführung der Bundeskonferenz. Die Arbeitsgemeinschaften entscheiden im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgegebenen Obergrenzen eigenverantwortlich über die Zahl der Mitglieder von Bundesvorstand und Bundesausschuss, die Zahl der Sitzungen und die Dauer der Bundeskonferenz.

Der vorgegebene Budgetrahmen ist hierbei zwingend einzuhalten. Mittel die im Budget für die Arbeit des Bundesvorstandes-/ausschusses und für die Durchführung der Bundeskonferenz nicht verausgabt werden, können für die politische Arbeit genutzt werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden.

Alle Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, durch eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die Partei hinaus erkennbar zu werden und der Arbeitsgemeinschaft und der Partei damit ein eigenes, fachliches Profil zu geben. Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit sollen Stellungnahmen zur Tagespolitik, Darstellung der inhaltlichen Arbeit sowie Bekanntmachung von Veranstaltungen sein.

Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten. Die Arbeitsgemeinschaften folgen den jeweils aktuellen und gültigen Gestaltungslinien (Corporate Design) der SPD und passen ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend an.

Die Gliederungen der Partei können im Rahmen ihrer Kompetenzen gleiche Beschlüsse fassen.

Der Parteivorstand beschließt für jede Arbeitsgemeinschaft jährlich ein Budget für die Arbeit des Bundesvorstandes/-ausschusses und alle zwei Jahre ein Budget für die Durchführung der Bundeskonferenz. Die Arbeitsgemeinschaften entscheiden im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgegebenen Obergrenzen eigenverantwortlich über die Zahl der Mitglieder von Bundesvorstand und Bundesausschuss, die Zahl der Sitzungen und die Dauer der Bundeskonferenz.

Der vorgegebene Budgetrahmen ist hierbei zwingend einzuhalten. Mittel die im Budget für die Arbeit des Bundesvorstandes-/ausschusses und für die Durchführung der Bundeskonferenz nicht verausgabt werden, können für die politische Arbeit genutzt werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen der Partei. Das Einvernehmen gilt grundsätzlich als hergestellt. Es kann widerrufen werden.

Alle Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, durch eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die Partei hinaus erkennbar zu werden und der Arbeitsgemeinschaft und der Partei damit ein eigenes, fachliches Profil zu geben. Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit sollen Stellungnahmen zur Tagespolitik, Darstellung der inhaltlichen Arbeit sowie Bekanntmachung von Veranstaltungen sein.

Es bleibt den jeweiligen Gliederungsebenen überlassen, die Verfahrensabläufe der Einvernehmensregelung näher auszugestalten. Die Arbeitsgemeinschaften folgen den jeweils aktuellen und gültigen Gestaltungslinien (Corporate Design) der SPD und passen ihre Öffentlichkeitsarbeit entsprechend an.

7. Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die Wahlordnung der SPD.
Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 Wahlo, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer/innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 Wahlo gewählt.
Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit.

Die Arbeitsgemeinschaften haben ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

Arbeitsgemeinschaften können sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

8. Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder der SPD können sich gem. Ziffer 2 als aktive Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft registrieren lassen.

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht.

Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

7. Wahlen und Beschlüsse

Es gilt die Wahlordnung der SPD.
Vorsitzende werden in Einzelwahl nach § 7 Wahlo, Stellvertretende Vorsitzende, Beisitzer/innen und Delegierte werden in Listenwahl nach § 8 Wahlo gewählt.
Bei Listenwahlen genügt die relative Mehrheit.

Die Arbeitsgemeinschaften haben ihre Wahlen den zuständigen Vorständen der Partei innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie ordnen Neuwahlen an, wenn Wahlfehler vorliegen, die Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben können.

Arbeitsgemeinschaften können sich auf den Ablauf der Anfechtungsfrist nur berufen, wenn sie innerhalb der Anfechtungsfrist dem Vorstand die Wahlen angezeigt haben und der Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

8. Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder der SPD können in den Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten, abstimmen sowie von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch machen.

In der ASF ist die Zugehörigkeit an das Geschlecht, in der AG 60 plus an das Mindestalter von 60 Jahren gebunden. Mitglieder der SPD können einer oder mehreren Arbeitsgemeinschaften gem. Ziffer 2 angehören. Die Zugehörigkeit kann durch das Mitglied jederzeit beendet werden, damit enden Kontaktaufnahmen und bisher ausgeübte Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft.

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in den Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich erwünscht.

Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten, auch von Nichtmitgliedern, in Arbeitsgemeinschaften unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.

II. Besonderer Teil

Hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaften der AfA, 60 plus und ASF gelten nachfolgende zusätzliche Bestimmungen.

1. Aufbau

Auf Ortsvereinsebene können, sofern keine Arbeitsgemeinschaft existiert, Vertrauensleute benannt werden.

2. Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz der AfA, ASF und der AG 60 plus setzt sich zusammen aus:

150 von den Arbeitsgemeinschaften auf Bezirks- bzw. Landesverbandsebene gewählten Delegierten, und dem Bundesvorstand sowie den Mitgliedern des Bundesausschusses mit beratender Stimme.

Die Bundeskonferenz findet zweitägig alle zwei Jahre grundsätzlich in Berlin im Willy-Brandt-Haus statt. siehe 2 Absätze darunter

Jeder Bezirk bzw. Landesverband erhält ein Grundmandat. Die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder in den Bezirken gewählt.

Bei den Arbeitsgemeinschaften AfA, ASF und 60 plus ergibt sich die zu berücksichtigende Mitgliederzahl der SPD nach der Anzahl der aktiv registrierten Mitglieder. siehe 2 Absätze davor

3. Bundesvorstand

Der Bundesvorstand der AG 60 plus, der ASF und der AfA besteht aus einer/einem oder zwei Vorsitzenden und bis zu 15 weiteren Mitgliedern.

4. AfA

.. gekürzte Fassung

II. Besonderer Teil

Hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaften der AfA, 60 plus und ASF gelten nachfolgende zusätzliche Bestimmungen.

1. Aufbau

Auf Ortsvereinsebene können, sofern keine Arbeitsgemeinschaft existiert, Vertrauensleute benannt werden.

2. Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz der AfA, ASF und der AG 60 plus setzt sich zusammen aus:

150 von den Arbeitsgemeinschaften auf Bezirks- bzw. Landesverbandsebene gewählten Delegierten, und dem Bundesvorstand sowie den Mitgliedern des Bundesausschusses mit beratender Stimme.

Die Delegiertenzahlen ergeben sich bei der AG 60plus und der ASF aufgrund Alter und Geschlecht aus den Mitgliederzahlen der SPD.

Jeder Bezirk bzw. Landesverband erhält ein Grundmandat. Die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder in den Bezirken gewählt.

Die Bundeskonferenz findet alle zwei Jahre zweitägig grundsätzlich in Berlin im Willy-Brandt-Haus statt.

3. Bundesvorstand

Der Bundesvorstand der AG 60 plus, der ASF und der AfA besteht aus einer/einem oder zwei Vorsitzenden und bis zu 15 weiteren Mitgliedern.

4. AfA

.. gekürzte Fassung

III. Übergangsregelungen

Die Regelungen zur Registrierung aktiver Mitglieder in Ziffer I. 2. Abs.6 Satz 1 und 2 sowie in Ziffer I. 8. Satz 1 gelten für alle Arbeitsgemeinschaften ab 1.09.2020. Für Bundeskonferenzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht einberufen wurden, gilt die Delegiertenanzahl dieser Richtlinie. Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenschlüssel nach Ziffer I. 4. a) bb) Satz 2 und Ziffer II.2. Abs.4 gelten ab 1. September 2020. Bis dahin erfolgt die Berechnung der Delegiertenschlüssel auf Basis der Mitgliederzahlen der SPD, bei ASF und 60 plus aufgrund des Alters bzw. des Geschlechts.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für die Arbeitsgemeinschaften mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaft der Jusos. Sie löst die bisherigen Grundsätze und Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften ab und tritt am 10.02.2020 in Kraft.

Der Bestand der Arbeitsgemeinschaften auf allen Parteebenen und darin laufende Amtsperioden wird von der Richtlinienänderung nicht berührt.

Delegiertenschlüssel werden vom Parteivorstand jeweils für zwei Jahre gemeinsam mit dem Delegiertenschlüssel für den ordentlichen Bundesparteitag vorgenommen.

III. Übergangsregelungen

Die unter Ziff. I, 2. ermöglichte Selbstverwaltung beginnt am 1. Januar 2021. Für Bundeskonferenzen, die noch mit der Delegiertenanzahl der bisher geltenden Richtlinie vom 28.09.2019 einberufen, aber wegen der Corona-Krise im Jahr 2020 nicht stattfinden konnten, gilt weiterhin die Delegiertenanzahl der vorherigen Richtlinie.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt für die Arbeitsgemeinschaften mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaft der Jusos. Sie löst die bisherigen Grundsätze und Richtlinien der Arbeitsgemeinschaften ab und tritt am 08.06.2020 in Kraft.

Der Bestand der Arbeitsgemeinschaften auf allen Parteebenen und darin laufende Amtsperioden wird von der Richtlinienänderung nicht berührt.

Delegiertenschlüssel werden vom Parteivorstand jeweils für zwei Jahre gemeinsam mit dem Delegiertenschlüssel für den ordentlichen Bundesparteitag vorgenommen.

Ausführungsbestimmungen zur Zuordnung der Mitglieder

Beschlossen durch den Parteivorstand am 8. Juni 2020

Mitglieder werden nach Alter, Geschlecht und Beruf nach Ziffer I. 2. a) – j) automatisch in der Mitgliederdatenbank zugeordnet. Sie werden vom Parteivorstand nach ihrer Aufnahme in die SPD über die Arbeitsgemeinschaften und deren Tätigkeiten sowie die Möglichkeit zur Verwaltung ihrer Zuordnungen informiert.

Mitglieder können sich bei weiteren Arbeitsgemeinschaften eintragen.

Es gelten die Zugehörigkeiten nach Ziffer I. 2. a) – j).

Alle SPD-Mitglieder werden vom Parteivorstand umfassend darüber informiert, wie sie ihre Mitgliedschaften in den Arbeitsgemeinschaften online verwalten können.

Die Zugehörigkeiten zu den Arbeitsgemeinschaften können online verwaltet werden.

Jedes Mitglied kann sich selbst bei einer oder mehreren Arbeitsgemeinschaften zuordnen.

Die Zugehörigkeiten nach Alter, Geschlecht, Beruf und Interesse gemäß Ziffer I. 2. a) – j) sind hierbei zu beachten.

Die Zugehörigkeit kann durch das Mitglied jederzeit auch wieder beendet werden, damit enden Kontaktaufnahmen und bisher ausgeübte Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft.

Das Verfahren soll weitgehend online durch die Mitglieder selbst erfolgen.

Daneben kann jedes Mitglied der mitgliederführenden Gliederung postalisch oder telefonisch die gewünschte Zuordnung mitteilen. Sollte die gewünschte Zuordnung nicht den Kriterien der Zugehörigkeit nach Ziffer I. 2. a) – j) entsprechen, nimmt die mitgliederführende Gliederung in Abstimmung mit dem Mitglied die Korrektur vor.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und Bezirksebene sowie Unterbezirksebene bekommen mittelfristig die Möglichkeit ihre Mitglieder eigenständig per E-Mail über den Easymailer zu kontaktieren.